

In Folge Beschlusses des Großen Rathes vom 23. Christmonat 1859 werden nachfolgende von dem Regierungsrathe erlassene Verordnungen in die Gesefsammlung aufgenommen.

## Verordnung

vom 17. Augustmonat 1858 betreffend die Einrichtung und Herausgabe des Amtsblattes.

Der Regierungsrath,

nach Einsicht des § 4 des Gesetzes betreffend die Einführung eines Amtsblattes vom 18. Christmonat 1833, auf den Antrag der Direktion der Finanzen,

verordnet:

§ 1. Das Amtsblatt erscheint in Oktavformat wöchentlich zweimal, am Dienstag und Freitag, in derjenigen Dffizin, welcher jeweilen durch Vertrag der Druck und die Expedition des Blattes zusteht.

§ 2. Das Amtsblatt zerfällt in zwei Theile, deren jeder ganz abgesondert zu halten und zu registriren ist.

§ 3. Der erste Theil enthält:

- a. Alle und jede Anzeigen, welche von irgend einer Kantonal-, Bezirks- oder Gemeindebehörde oder Beamtung in ihrer amtlichen Stellung publizirt werden, soweit sie nicht unter litt. b fallen;

b. die Entwürfe zu Gesetzen und Beschlüssen des Großen Rathes, die Auszüge aus den Protokollen über dessen Verhandlungen;

die Verordnungen, Beschlüsse und Berichte des Regierungsrathes, seiner Direktionen, des Kirchenrathes, des Erziehungsrathes und des Obergerichtes, soweit die betreffende Behörde deren Veröffentlichung als geeignet erachtet;

diesigen Gesetze, Beschlüsse und Verträge des Bundes, die vom Regierungsrathe zur Veröffentlichung bestimmt wurden;

alle im Personale der Staatsbediensteten stattfindenden Veränderungen.

§ 4. Der zweite Theil bildet die Fortsetzung der offiziellen Gesetzesammlung.

§ 5. Die in § 3 litt. a bezeichneten Anzeigen werden nur gegen die Einrückungsgebühr von 10 Rappen für die Zeile aufgenommen und es sind dieselben frankirt an die Expedition des Amtsblattes zu adressiren.

§ 6. Das Abonnement auf das Amtsblatt, welches vorauszubezahlen ist, beträgt:

	jährlich	2	Fr.	50	Rp.
	dreivierteljährlich	2	"	—	"
	halbjährlich	1	"	50	"
	vierteljährlich	1	"	—	"

§ 7. Die Redaktion des Amtsblattes wird von der Staatskanzlei besorgt; derselben sind (mit Vorbehalt der in § 5 erwähnten Anzeigen) von den Behörden und Kanzleien alle zur Redaktion nothwendigen Materialien zu liefern.

§ 8. Die Zahl der abzugebenden Freieremplare an einzelne Behörden und Beamten wird jeweilen durch besondern Beschluß des Regierungsrathes festgesetzt.

Die Bestimmung des Preises für zu verkaufende Gesetzesbände und einzelne Gesetzesabdrücke zc. ist Sache der Direktion der Finanzen.

§ 9. Der Drucker hat die ganze Expedition und die damit verbundene Korrespondenz zu besorgen, wofür demselben in dem mit ihm abzuschließenden Vertrage eine billige Entschädigung zuzusichern ist.

§ 10. Diese Verordnung tritt mit Neujahr 1859 in Kraft und ist durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

---

## Verordnung

vom 18. Christmonat 1858 betreffend die in das  
Amtsblatt einzurückenden Anzeigen.

Der Regierungsrath,  
im Einverständnisse mit dem Obergerichte,  
unter Hinweisung auf § 2 des Gesetzes betreffend die Einführung eines Amtsblattes vom 18. Christmonat 1833,  
verordnet:

§ 1. Nachfolgende Anzeigen der Verwaltungs- und Gerichtsbehörden müssen, wenn nicht durch Gesetz oder besondere Anordnungen eine mehrmalige Bekanntmachung vorgeschrieben ist, wenigstens einmal in das Amtsblatt eingerückt werden: